

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 207/2008/HE/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	20.11.2008
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	01.12.2008	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	11.12.2008	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	15.12.2008	öffentlich

Verlagerung der Abwasserbeseitigungspflicht

Sachverhalt:

Der Abwasser-Zweckverband Pinneberg hat durch entsprechende Änderung der Verbandssatzung die Möglichkeit geschaffen, dass Verbandsmitglieder die Aufgabe der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 31 LWG auf den AZV übertragen können.

Die Gemeinden können sich als gesetzlich bestimmte Aufgabenträger von der Erfüllung der Aufgabe „Abwasserbeseitigung“ durch Übertragung an den AZV entlasten.

Der AZV hat im Rahmen der frühzeitigen Information der gemeindlichen Gremien angeboten, die kompletten Aufgaben der Unterhaltung, Wartung, Beseitigung von Störungen einschließlich Sanierung des Kanalnetzes zu übernehmen.

Unter Berücksichtigung des altersgemäßen Zustandes der gemeindlichen Abwasseranlagen, des sich daraus ergebenden Sanierungsbedarfs sowie der künftigen Anforderungen aus der Selbstüberwachungsverordnung (SüVO) hat die Gemeinde Heist das grundsätzliche Interesse bekundet, das für die Abwasserentsorgung vorhandene fachliche Wissen und Potenzial des AZV zu nutzen.

Um zu ermitteln, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Übertragung der Abwasserbeseitigung an den AZV erfolgt, war zunächst die Erstellung einer Eröffnungsbilanz erforderlich.

Die Eröffnungsbilanz umfasst im Wesentlichen die Darstellung, welches Anlage- und Kapitalvermögen vorhanden ist und wie dieses finanziert ist.

Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner wurden nach vorgegebenem Leistungsumfang in aufwendiger Aktenrecherche u. a. die Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie geleistete Zuschüsse und Beiträge für die gemeindlichen Abwasseranlagen ermittelt. Dieser Aufwand wäre ohnehin entstanden, da im Zuge der doppelten Haushaltsführung diese Grundlagenermittlung erforderlich wird.

Entsprechend der vorläufigen Eröffnungsbilanz zum 1.1.08 ergibt sich für die Schmutzwasserkanalisation auf der Aktivseite unter Berücksichtigung der Abschreibungen ein vorhandenes Anlagevermögen im Wert von 1.896.767,36 €. Zudem ist die

Verbandsumlage in Höhe von 5.344,48 € berücksichtigt. Als Umlaufvermögen ist die angesammelte Abschreibungsrücklage mit 426.656,26 € aufgeführt. Die Gesamtsumme der Aktivposten (Vermögen) beläuft sich somit auf 2.328.768,10 €.

Die Passiva stellen dar, wie das vorhandene Vermögen finanziert wurde.

Als Sonderposten sind ausgewiesen die Kanalanschlussbeiträge in Höhe von 614.763,05 € sowie die Werte der unentgeltlich übernommenen Anlagen (Kiefernweg, Tannenstraße und Im Dorfe) in Höhe von 86.220,75 €. Das Eigenkapital ermittelt sich aus öffentlichen Zuschüssen in Höhe von 1.049.580,61 €, kalkulatorischen Einnahmen zur Substanzerhaltung in Höhe von 27.977,06 € sowie der verbleibenden allgemeinen Rücklage in Höhe von 550.226,62 €. Diese allgemeine Rücklage stellt das von der Gemeinde aus allgemeinen Steuermitteln für die Schmutzwasserbeseitigung eingesetzte Kapital dar. Als wesentlicher Bestandteil dieser allgemeinen Rücklage ist die im Umlaufvermögen angesammelte Abschreibungsrücklage zu betrachten.

Seitens des AZV ist beabsichtigt, bei Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht die allgemeine Rücklage in einer Summe (550.226,62 €) an die Gemeinde auszukehren, da der AZV diesen Betrag finanzieren und die Aufwendungen in der Gebührenkalkulation entsprechend berücksichtigen muss.

Im Rahmen der Vorgespräche hat sich ergeben, dass der AZV beabsichtigt, ein Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts zu gründen, das *sämtliche* Aufgaben aus der übertragenen Abwasserbeseitigung übernimmt.

Neben der Unterhaltung und Sanierung des Kanalnetzes wird auch die Gebührenerhebung und -kalkulation in den Händen des AZV liegen. Eine weitere Gebührenerhebung durch die Gemeinde bzw. Amtsverwaltung Moorrege würde sich voraussichtlich nur vorübergehend ergeben, da der AZV auch hier die eigene Verantwortung anstrebt.

Eine reine Dienstleistung für Unterhaltungs- und Sanierungsaufgaben ist nicht beabsichtigt und aus wettbewerbsrechtlichen Gründen problematisch.

Bei Übertragung der Schmutz- und Regenwasserkanalisation würde sich das Anlagevermögen um den Wert des Regenwassernetzes (698.362,69 €) erhöhen, so dass sich eine allgemeine Rücklage von 1.248.589,31 € ergibt. Da der Betrieb der Regenwasserkanalisation momentan nicht über eine Niederschlagswassergebühr gedeckt wird, wären die dem Kommunalunternehmen für diesen Bereich entstehenden Aufwendungen komplett aus gemeindlichen Steuermitteln zu erstatten. Die zeitnahe Einführung einer Niederschlagswassergebühr und weitere Belastung der Bürger wäre insofern geboten. Die Kostenanteile für die gemeindliche Straßenentwässerung verbleiben auch zukünftig als Aufwand bei der Gemeinde.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die vorhandene fachliche Kompetenz des AZV bzw. des zu gründenden

Kommunalunternehmens auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung ist vorhanden.

Zudem kann die Gemeinde die Verantwortung abgeben und ist von dieser Aufgabe entlastet.

Verwaltungspersonal wird nur sehr bedingt freigesetzt, weil die Aufgabe für 6 andere Gemeinden weiterhin erledigt werden muss.

Eine neutrale aufgabenbezogene Wahrnehmung der Abwasserbeseitigung durch den AZV ist gewährleistet. Die Abwasserreinigung und die Betreuung der örtlichen Abwassernetze liegen in einer Hand.

Als weiterer positiver Aspekt ist die finanzielle Auskehrung der allgemeinen Rücklage zu betrachten, die eine einmalige deutliche Verbesserung des gemeindlichen Haushalts bedeutet. Andererseits ist das der Abwasserbeseitigung zu entziehende Kapital fremd zu finanzieren, so dass die entsprechende Belastung in die Gebührenkalkulation einfließt.

Durch die Übertragung der Abwasserbeseitigung an den AZV gibt die Gemeinde das Abwassernetz ihrer Bürger/Gebührenzahler mit allen Rechten und Pflichten ab. Mit der Übertragung der Abwasserbeseitigung wird die Stellung des AZV weiter gestärkt. Insbesondere die Mitsprache der Gemeinde als Vertreter der Gebührenzahler bei dem Umfang der Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen sowie der Gebührenkalkulation wird begrenzt sein. In dem Kommunalunternehmen wird das Mitspracherecht formell voraussichtlich lediglich über einen gemeindlichen Vertreter gewährleistet sein. Grundsätzlich ist anzunehmen, dass die Gemeinde bei allen wesentlichen Entscheidungen beteiligt wird, aber das Mitspracherecht nur bedingt vorhanden ist.

Die Übertragung der Abwasserbeseitigung hat außerdem zur Folge, dass insbesondere bei der Amtsverwaltung über kurz oder lang Aufgaben wegfallen werden. D.h. neben der technischen Abwicklung der Abwasserbeseitigung, wird insbesondere im Bereich von Gebührenveranlagung, Kalkulation, Buchhaltung und Zahlungsverkehr eine Reduzierung zu erwarten sein. Die in den Abwassergebühren enthaltene Verwaltungskostenumlage für Personal- und Sachaufwand (2008 = 21.700 € für Heist) wird nach Übertragung zukünftig beim Amt nicht mehr zur Kostendeckung zur Verfügung stehen. Die Folge wäre eine anteilige Personalreduzierung, die aufgrund der breit verteilten Zeitanteile schwierig zu ermitteln ist oder eine entsprechende Erhöhung der Amtsumlage zur Deckung der Mindererträge. Im Gegenzug wird das Kommunalunternehmen seinen eigenen ermittelten Personal- und Sachkostenaufwand in die Kalkulation der Gebühren einbringen. Sollten alle Gemeinden eine vollständige Verlagerung der Abwasserbeseitigung in Erwägung ziehen, so beläuft sich die im Amtshaushalt fehlende Verwaltungskostenumlage auf rd. 140.000 € (~ 1 %-Punkt Steigerung der Amtsumlage).

Sofern die Aufgabe bei den Gemeinden bzw. dem Amt als Träger der Verwaltungstätigkeit für die amtsangehörigen Gemeinden verbleibt, wird der aus der Selbstüberwachungsverordnung (SüVO) sich ergebende zukünftige Mehraufwand über die Gebühren zu decken sein. Die Inanspruchnahme externer Ingenieurbüros, die bereits mit dem Abwassernetz vertraut sind, und der Einsatz von zusätzlichem technischem Personal werden erforderlich. Eine Belastung der Amtsumlage entfällt, da der Aufwand über den Gebührenhaushalt finanziert wird.

Bei Verlagerung der Abwasserbeseitigung werden sich auch für den Bürger in der Praxis einige Änderungen ergeben. Ansprechpartner wird nicht mehr die Gemeinde/ der örtliche Bauhof bzw. das Amt sein. Anträge zur Grundstücksentwässerung beim Bauantragsverfahren sind zukünftig separat beim Kommunalunternehmen zu genehmigen.

Bei Verlagerung der Abwasserbeseitigungspflicht sind die Gebührenbescheide selbst bei Gebührenberechnung über das Amt zukünftig unter dem eigenen Kopfbogen des Kommunalunternehmens zu erteilen. Eine separate Bescheiderteilung für den Abrechnungszeitraum sowie die neue Vorauszahlungsperiode ist aus rechtlichen Gründen erforderlich. Bei Abwicklung über das Kommunalunternehmen schließt sich eine umfangreiche Datenübernahme an.

Das Zahlenwerk der vorläufigen Eröffnungsbilanz stellt sich für die Gemeinde schlüssig und positiv dar, da momentan in ausreichendem Umfang verwertbares Eigenkapital vorhanden ist. Die Gemeinde kann die vorliegenden Werte durch Berücksichtigung der aktuellen Zahlen nunmehr jederzeit in eine auch später verwendbare Übertragungsbilanz übernehmen.

Die sich aus einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht ergebenden Vorteile und zu beachtenden Hinweise sind im Rahmen der endgültigen gemeindlichen Entscheidung gründlich abzuwägen.

Dabei ist zu berücksichtigen, ob die Gemeinde die Abwasserbeseitigungspflicht überträgt, für welchen Umfang (Schmutz- und Regenwasserkanalisation) und zu welchem Zeitpunkt eine Übertragung erfolgen soll.

Im Sinne einer vernünftigen Abwicklung der etwaigen Aufgabenverlagerung (öffentlich-rechtlicher Vertrag, Übergabebilanz, Datenübernahme, Abrechnung, Bescheiderteilung usw.) ist im Falle einer gemeindlichen Übertragungsentscheidung ein Übergang zum 01.01.2010 realistisch.

Finanzielle Auswirkungen:

- siehe Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung -

Beschlussvorschlag:

- a) Der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Feuerwehrangelegenheiten / Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Aufgabe der Abwasserbeseitigung für den Bereich der Schmutzwasserkanalisation / Schmutz- und Regenwasserkanalisation mit Wirkung zum _____ an den Abwasser-Zweckverband zu übertragen. Dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages wird zugestimmt.
- b) Der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Feuerwehrangelegenheiten / Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Aufgabe der Abwasserbeseitigung vorerst nicht zu übertragen.

Siemonsen

Anlagen:

Eröffnungsbilanz